

**1. Ergänzung zur
„Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von
Steckersolaranlagen an Wohngebäuden im Stadtgebiet Herford“
in Kraft getreten am 01.01.2022**

Ergänzend zur ansonsten unverändert bleibenden Förderrichtlinie wird § 6 der folgende Absatz 5 beigefügt:

(5) Auf Antrag kann die Jahresfrist aus § 6 Abs. 4 um weitere 6 Monate verlängert werden, wenn die/der Bewilligungsempfänger*in erhebliche Gründe glaubhaft macht, welche dazu führen, dass die vorstehende Jahresfrist nicht eingehalten werden kann. Dazu zählt insbesondere eine verlängerte Lieferzeit für die entsprechenden Bauteile.

Die Ergänzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.